

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1857

19.9.1857 (No. 38)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-969591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-969591)

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1857.

«Sonnabend, den 19. September.»

N^o 38.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Die „Versammlung evangelischer Christen aller Länder“, die auf den besonders ausgesprochenen Wunsch des Königs in Berlin zusammentam, hielt am 9. Sept. in der königl. Garnisonkirche ihre erste Sitzung. Die Kirche kann 4000 Personen fassen und war zum Erdrücken voll. Eigentliche Mitglieder der Versammlung waren bis zum 9. d. 701 aus allen Ländern angemeldet; äußerst wenig Berliner darunter, reichlich die Hälfte sind Geistliche. Der Domchor eröffnete die Feier mit einem hinreißend schönen Vortrag des 100. Psalms. Pastor Künkel aus Elberfeld sprach deutsch, Pastor Fisch aus Paris betete französisch, Pastor Noël, Bruder des Herzogs von Bedford, redete englisch, Pastor Künke aus Berlin betete wieder deutsch. — Am 10. fand die zweite Sitzung statt. — Am 11. bat der König die Mitglieder per Extrazug nach Sanssouci kommen lassen. — Die Vorarbeiten im Tader Busen sind so weit beendet, daß die Pläne dem König von Preußen vorgelegt werden könnten und man für ausgemacht annimmt, daß die Hafenbauten im nächsten Frühjahr angefangen werden. Die Pläne zur Anlage eines Kriegshafens auf der Insel Rügen liegen, dem Vernehmen nach, bereits dem König zur Genehmigung vor. — Nach Rückkunft des österr. Kaisers von seiner Reise durch Ungarn wird derselbe auf einige Tage nach Berlin gehen, um den Besuch des Königs von Preußen zu erwiedern. — Der Kaiser von Oesterreich kam am 4. d. M. in Miscolez an. Während der Begrüßung Seitens des Bürgermeisters stürzte der den Kaiser begleitende Graf Szirmai (Oberstlieutenant) todt vom Pferde. — Der Kaiser von Rußland ist am 14. d. M. in Berlin eingetroffen. — In der Pfalz entlud sich am 2. d. Mts., hauptsächlich über den Gemarkungen Ruppertsburg, Forst und Deidesheim zc., ein furchtbares Hagelgewetter, welches innerhalb 5 Minuten sämtliche Weinberge vernichtete. Der Schaden wird sehr groß sein; u. A. verlor ein einziger Gutsbesitzer für 50,000 fl.; viele Tabacksfelder sind total ruinit.

Schweiz. Der Beschluß des Bundesraths gegen das Verfahren des Staatsraths von Waadt findet fast allgemeine Billigung. Wie es in Bern hieß, wollte Waadt rasch 40,000 Unterschriften sammeln, um die Frage über die Revision der Bundesverfassung vor das

Schweizer Volk zur Abstimmung zu bringen; doch hofft man, daß die voraussichtliche Erfolglosigkeit es von diesem Schritte abhalten werde. Sollte Waadt nicht nachgeben, so werden erst eidgenössische Commissarien gesandt, und sind auch diese erfolglos, werden eidgenössische Truppen den Canton besetzen.

Frankreich. Einer der bedeutendsten Maler wird sich nach Stuttgart begeben, um ein Gemälde des Zusammentreffens der Kaiser von Frankreich und Rußland, welches nun definitiv auf den 25. d. M. beschlossen ist, aufzunehmen. — Napoleon hat 1000 Pf. Stel. und seine Garde 400 Pf. Stel. zur Unterstützung der Opfer des ostindischen Aufstandes an das Comité in London gesandt.

Großbritannien. In Belfast in Irland fand am 7. d. M. ein bedeutender Auflauf, von Straßenpredigern veranlaßt, statt. Die Polizeimannschaft sah sich genöthigt, zu feuern, wobei mehrere Verwundungen vorfielen. — Wenn die jüngst nach Ostindien beorderten 7 Regimenter und die von der ostindischen Compagnie neuerdings requirirten 6000 Mann dort angekommen sein werden, beläuft sich die Truppenanzahl der Europäer auf 80,000 Mann. — „Wenn!“

Rußland. Ein Bericht über die Schifffahrt auf den Strömen von Sibrien zeigt, daß dies Land, was man sich meist als Eiswüste vorstellt, bereits seit 1845 von Dampfern befahren wird und daß der Verkehr neuerdings eine starke Vermehrung der Dampfschiffe nöthig machte. — Die amerikanischen Taucher haben im Hafen von Sebastopol ihre Arbeiten begonnen. Obgleich die Schiffe keinen Werth mehr haben, hofft die Regierung durch das Material, welches im Meere liegt, ihre Mühe und Kosten belohnt zu sehen.

Ostindien. Die Berichte lauten fast alle gleich untröstlich und beweisen eine allgemeine Ausdehnung der Revolution auch in Districten, die man ruhig glaubte. Sogar die Hauptstädte Bombay, Madras und Calcutta fühlen sich nicht mehr sicher. Wer es kann, sendet Frau und Kinder heim.

Endlich sind neuere Nachrichten in London eingetroffen und lauten verhältnismäßig sehr günstig. Die Belagerung von Delhi macht langsame Fortschritte; die Ausfälle der Rebellen wurden zurückgeschlagen! Die Engländer verloren aber dabei 500 Mann. Verstärkun-

gen trafen ein. General Reed war erkrankt und General Wilson hatte das Commando übernommen. — General Havelock hatte die Rebellen am 29. und 30. Juli wieder geschlagen und ihnen fast alles Geschütz abgenommen; er fand Bithpor, die Residenz des Mana Sahib, verlassen und schleifte es. Mana Sahib selbst war entkommen. Am 31. hoffte General Havelock Lucknow zu entsetzen. — In Bombay selbst hatte sich das 27. Infanterie-Regiment empört; die Meuterei soll indeß unterdrückt sein; — Der Oberbefehlshaber des Heeres, Sir Colin Campbell, war in Calcutta angelangt, woselbst auch neue Verstärkungen eintrafen. — So lauten die telegraphischen Depeschen, das Nähere werden erst die Privatbriefe bringen.

China. Ueber St. Petersburg sind Berichte aus China gekommen, wonach sowohl in der Hauptstadt des himmlischen Reichs, als in den südlichen, noch unter kaiserlicher Bottschaft stehenden Provinzen die Verwirrung, das Elend und die Armut unbeschreiblich sein sollen, was einigermaßen glaublich ist, da der jahrelange Bürgerkrieg allen Handel und Verkehr gelähmt, zum großen Theil auch ganz vernichtet hat. Die Regierung hat so wenig Mittel, daß sie ihren Beamten den Sold in neuerlichst gemachter Eisenmünze auszahlt, während sie die Steuern nur in Silber annehmen will. Da muß das Volk denn verarmen. Unbegreiflich ist es nur, wo das Silber bleibt, welches England für Thee in so enormen Massen nach China schickte.

Amerika. Die Expedition nach der Mormonenstadt Utah soll vielleicht auf künftiges Jahr verschoben werden. Unter den Expeditionstruppen ist nämlich eine massenhafte Desertion eingetreten und viele gediente Offiziere haben ihre Entlassung eingereicht.

Städtische Angelegenheiten.

Gemeinderathssitzung am 11. Septbr. 1857.

1. Auf Antrag des Schulvorstandes in Barel erwählte der Gemeinderath zur speciellen Beaufsichtigung beim Neubau des Hauptschulgebäudes in Barel den Baumeister Johann Voblken in Barel, der somit in die Bau-Commission eintritt.

2. Der Kaufmann Glosier stellte den Antrag, der Gemeinderath beschliesse:

für den Fall, daß er mit den gegen die Höchste Entscheidung in Betreff der beantragten Trennung des Dienstes eines Organisten von demjenigen eines Hauptlehrers an der Schule zu Barel eingewandten Rechtsmitteln nicht sollte durchdringen können, — diejenige Summe auf die Stadtcasse zu übernehmen, welche zur Befoldung eines besondern Organisten für Barel als Zuschuß zu dem für den Organisten hieselbst bereits bestehenden Dienst-Einkommen erfordert werde.

Hiebei bemerke Antragsteller, daß der Oberkirchenrath den erforderlichen Gehalt für den Organisten in Barel zu 250 fl Cour. jährlich angenommen habe, und somit der beantragte Zuschuß zu solchem Gehalt aus der

Stadtcasse etwa 100 fl betragen würde, da die jetzige Dienstentnahme des Organisten in Barel etwa 150 fl betrage.

Der Gemeinderath beschloß, wie vom Kaufmann Glosier beantragt:

die Uebernahme des für die Befoldung eines besondern Organisten in Barel an der bisherigen Einnahme desselben etwa Fehlenden auf die Stadtcasse, und sei dieses Protokoll zur Einsicht der stimmberechtigten Gemeindeglieder, und damit dieselben darüber ihre Ansichten beim Magistrat zum Protokoll erklären können, daselbst gemäß Art. 77. 4. der Gemeindeordnung auf 14 Tage offen zu legen.

Der Gemeinderath ersuchte dann den Magistrat, diesen Beschluß fördernd dem hiesigen Kirchenrath und dem Schulvorstande in Barel mit dem Ersuchen, jedem besonders mitzutheilen, davon dem Oberkirchenrath bez. dem Oberschulcollegium Kenntniß geben zu wollen.

3. Vom Oberamtmanne Barnstedt ward der zu diesem Protokolle genommene Antrag mit Begründung, betreffend Ergänzung der Art. 129 und 163 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855,

produciert. Es ist dieser Antrag dem Gemeinderath vorgelesen worden, worauf derselbe nach vorgängiger Berathung erklärte: er ertheile dem Antrage, wie er gestellt und begründet worden, seine Zustimmung, und erhebe den Antrag zu seinem, des Gemeinderaths, Beschluß.

Zum richtigen Verständniß am geeigneten Orte, welche Vereine hier gemeint seien, dürfte etwa durch eine Anmerkung anzufügen sein:

„Ausgeschlossen sind sonach diejenigen Actien-Gesellschaften, von welchen man gar nicht sagen kann, daß sie in irgend einer Gemeinde ein derartiges Etablissement haben, zum Beispiel: Rhederei- und Versicherungs-Gesellschaften.“

U n t r a g.

Der hier folgende Antrag,

betreffend Ergänzung der Artikel 129 und 163 der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855, ward im Entwürfe auf meinen Wunsch dem Herrn Advocaten Niebour in Neuenburg zur gutachtlichen Beurtheilung hinsichtlich der Fassung und Begründung mitgetheilt. Die Bemerkungen des Herrn Advocaten Niebour zu dem Entwürfe sind nun auch von mir berücksichtigt.

Antrag:

der Gemeinderath beschliesse, durch Vermittelung des Stadtmagistrats an Großherzogliches Staatsministerium das ganz geborsamste Ersuchen zu stellen:

zur Ergänzung der Artikel 129 und 163 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 eine gesetzliche Bestimmung zu veranlassen:

daß Vereine, welche zu dem Zwecke, um mit gemeinsamen Mitteln Vermögen zu erwerben oder eine Vermehrung des Vermögens zu erzielen, errichtet sind, namentlich Actien-Gesellschaften, in derjenigen Gemeinde, in welcher das industrielle Etablissement (Fabrik, Werk, Anstalt u. s. f.) liegt, welches den Mittel-

punct des Geschäfts des Vereins bildet, — ohne Unterschied, ob sie vom Staat anerkannt, bez. bestätigt sind oder nicht, so wie auch dann, wenn sie als ihren Wohnsitz einen andern Ort in einer andern Gemeinde bezeichnet haben, — zu den dem Grundbesitze oder dem Gewerbe, oder dem aus diesen fließenden Einkommen, auferlegten Lasten überhaupt, insbesondere aber auch zur nachbargleichen Leistung von Armenbeiträgen herangezogen werden können.

Insofern und soweit jedoch eine solche Heranziehung der Actiengesellschaften u. s. f. zu den Lasten der Gemeinde, in welcher das gewerbliche Etablissement derselben belegen ist, eintritt, sind die Actionaire an ihrem Wohnorte von dem Betrage ihrer Actien zu Steuern nicht verpflichtet.

Begründung des Antrags:

Die angezogenen Artikel der Gemeindeordnung lauten:

der Artikel 129 in den §§. 2 und 3:

§. 2. „Ausländer, welche sich länger als sechs Monate in der Gemeinde aufhalten, können auf Beschluß des Gemeinderaths zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen.“

§. 3. „Personen, welche in einer Gemeinde Grundbesitz haben, oder ein Gewerbe treiben und nicht in derselben wohnen, können zu den dem Grundbesitze oder dem Gewerbe, oder dem aus diesen fließenden Einkommen auferlegten Lasten herangezogen werden.“

so dann der Artikel im §. 2:

„Zur nachbargleichen Leistung von Armenbeiträgen nach ihrem Vermögen und Einkommen ohne Rücksicht auf die Belegenheit sind alle Bewohner des Gemeindebezirks verpflichtet, sie mögen Inländer oder Ausländer sein.“

Die Gemeindeordnung unterscheidet hiernach zwischen der Verpflichtung von Armenbeiträgen und derjenigen zu Beiträgen zu sonstigen Gemeindeumlagen und Lasten.

Vereine im obbemerkten Rechtsbegriffe erlangen juristische Persönlichkeit, Corporationsrechte, nur durch ausdrückliche Anerkennung bez. Bestätigung abseiten der obersten Staatsbehörde, und erst dann, wenn ihnen juristische Persönlichkeit beivohnt, sind sie Einheiten, bez. alle Teilnehmer eines Vereins als eine Person zu erachten. Sonach fallen Vereine, welche keine juristische Persönlichkeit erworben haben, weder in die Kategorie der im Art. 129 §. 2 u. 3 der Gemeindeordnung bezeichneten Personen, noch sind sie den Bewohnern eines Gemeindebezirks beizuzählen, denen nach Art. 163 §. 2 der Gemeindeordnung die Verpflichtung zur nachbargleichen Leistung von Armenbeiträgen obliegt.

Beabsichtigt sind gesetzliche Befreiungen der hier in Rede stehenden Vereine von den Lasten der Gemeinde, in welcher sie Grundbesitz haben oder ein Gewerbe treiben, gewiß nicht, Befreiungen, welche die ansehnlichsten Verluste für die betreffende Gemeinde, was die von ihr zu tragenden Gemeindesteuern und Lasten anlangt, herbeiführen könnte. Solche Befreiungen würden auch den

Grundbestimmungen in den Art. 129 und 163 der Gemeindeordnung,

„daß nämlich zu den Gemeindesteuern und Lasten nach Grundbesitz und Einkommen beizutragen ist,“ widerstreiten.

Was namentlich die Armenlast anbetrifft, so werden die jetzt zahlreich ins Leben tretenden, durch Actiengesellschaften gegründeten industriellen Unternehmungen in den Orten, wo sie ihre Etablissements (Fabriken) errichten, ohne Zweifel eine bedeutende Vermehrung der Armenlast herbeiführen, da die Fabrikarbeiter selbst in solchen Fabriken, welche für die Unternehmer reichen Gewinn liefern, nach der Erfahrung selten zu einer gesicherten Existenz kommen, vielmehr häufig und namentlich im Alter der Armenkasse zur Last fallen.

Dies gilt so gut dann, wenn die Actiengesellschaft keine juristische Person bildet, als wenn sie eine solche bildet.

Es erscheint deshalb durchaus wohlbegründet, daß Actiengesellschaften, wenn sie auch keine juristische Person bilden, da, wo sie ihre Etablissements haben, und wo sie also voraussichtlich die Armenlast mehren, auch zur Ertragung dieser Armenlast herangezogen werden.

In Barel haben sich einige Actiengesellschaften zum Betriebe dajelbst bereits eingerichtet, mit Grundbesitz versehenen Fabriken gebildet, ohne, soviel darüber bekannt geworden, juristische Persönlichkeit, bez. Corporationsrechte erworben zu haben. Da die Fabriken mit Grundbesitz bereits vorhanden waren, wie die Gesellschaft sich bildete, so werden die Teilnehmer derselben vielleicht glauben, der juristischen Persönlichkeit bedürfe es nicht und seien sie sonach den obgedachten gesetzlichen Bestimmungen zufolge von den Gemeindelasten befreit. Es haben denn auch wirklich, wie die hiesigen Actiengesellschaften als solche zur Armensteuer angelegt wurden, dieselben durch ihre Directoren wider diese Ansetzung auf Grund der angezogenen Artikel der Gemeindeordnung reclamirt und sind — wie Antragsteller glaubt, ganz richtig, — mittelst Amtserkenntnisses von der Leistung von Armenbeiträgen freigesprochen. Wählen die zum Theil noch im Barelser Gemeindebezirk wohnenden Actionaire einen andern Wohnort oder veräußern dieselben ihre Actien, so sind auch sie zu Armenbeiträgen nach Maßgabe der von ihnen besessenen Actien nicht mehr verbunden. Die einzelnen außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Teilnehmer der Actiengesellschaften nach Maßgabe ihrer Actien zu den sonstigen Gemeindeumlagen und Lasten auf Grund der Bestimmungen in den §. 2 und §. 3 des Art. 129 der Gemeindeordnung heranzuziehen, erscheint im höchsten Grade schwierig, man kann wohl behaupten unausführbar.

Ist es nun nicht die Absicht der gesetzgebenden Gewalt: daß Vereine, hier sind zunächst Actiengesellschaften gemeint, welche keine juristische Persönlichkeit erworben haben, von den Gemeinde-Steuern und Lasten befreit sein sollen, so wird es der vorstehend bemerkten Ergänzung der Art. 129 und 163 der Gemeindeordnung bedürfen.

Redigirt, Barel, am 8. September 1857.

(gt.) Barmstedt.



Umschreibungen der Grundstücke im Amte Barel.

Bei Gelegenheit der neuen Taxation der Grundstücke zum Armenbeitrage hat sich ergeben, daß sehr viele Grundstücke, die schon vor Jahren verkauft, aber bis jetzt nicht umgeschrieben sind, vielmehr noch auf dem Namen der Verkäufer in den Catastern stehen, daß sogar einzelne Grundstücke schon ihren dritten und vierten Eigentümer erhalten haben. Hieraus folgt nun, daß diejenigen, auf deren Namen solche Grundstücke noch katastrirt stehen, dafür bis jetzt nicht nur die berufsständlichen und Communal-Abgaben gezahlt haben und fernher zahlen müssen, sondern daß dieselben auch dafür die Armen-, Kirchen- und sonstigen Umlagen zu zahlen haben. Je länger nun noch der gegenwärtige Zustand fort dauert, desto schwieriger wird die demnächstige Auseinandersetzung zwischen den früheren, jetzigen und spätern Eigentümern werden. Ein Jeder, der früher Grundstücke verkauft und deren Umschreibung in den Grundbüchern und sonstigen Registern bis jetzt noch nicht bewirkt hat, wird daher sehr wohl thun, solche Umschreibungen gebührend Orts zu beantragen.

Ein Mittaxator für sich und im Auftrage der übrigen.

Erwiderung.

Auf die in No. 37. d. Bl. gestellte Frage, ob der alte Kirchhof keiner Aufsicht mehr unterworfen sei, ist zu erwidern, daß die Beaufsichtigung der Kirchhöfe zum Geschäftskreise des Kirchenraths gehört.

Das in jenem Aufsatz gerügte Vorgehen der Denksteine, sowie das Umarbeiten derselben an Ort und Stelle, wird gewiß in manchen Fällen keine Billigung finden können, da aber das besagte Verfahren (wenigstens in den bisher bekannt gewordenen Fällen) nur die Ausübung eines Rechts war, so dürfte der Kirchenrath schwerlich ein Mittel haben, dasselbe zu hindern.

Da sowohl Gräber als Denksteine im Eigenthume der Betreffenden stehen, so ist nicht einzusehen, wie man diese hindern könnte, die Steine mit anderen Inschriften versehen zu lassen, oder ganz wegzunehmen. Es ist da weder eine Klage des Kirchenraths zulässig, noch läßt sich ein Antrag desselben bei der Polizeibehörde auf Erlassung eines zweckdienlichen Verbotes, begründen. (Der Kirchenrath selbst hat keine Strafgewalt.)

Insofern sich nun aus der obengedachten Frage ein Vorwurf für den Kirchenrath ergibt, muß dieselbe als unstatthaft erscheinen.

Bremen, 17. Sept. Die Legung des unterseeischen Kabels vom Bremer Leuchtturme am Eingange der Weser nach Fedderwardersiel an der oldenburgischen Küste ist glücklich von Statten gegangen. Das kleine Kabel ist aus derselben Fabrik hervorgegangen, welche die eine Hälfte des großen transatlantischen

Kabels angefertigt hat, nämlich der Fabrik von Newall & Co. in Gateshead; die Länge desselben beträgt $9\frac{1}{2}$ englische Meilen oder circa 53,000 Fuß; das Kabel enthält einen leitenden Draht. Bei der Legung dieses auf Staatskosten bereitgestellten Telegraphen war die Mitwirkung des „Norddeutschen Lloyd“ vom glücklichsten Erfolge. Die Vorkehrungen am Bord des Dampfschiffes „Vulcan“ N. N. zur Aufnahme und Auslegung des Taues waren nach den Angaben des Herrn Overbeck, technischen Director der genannten Gesellschaft gemacht; unter Aufsicht von Capitain Wirthmann wurde das Kabel dann am Bord gebracht und am 12. Sept. begann die Operation, die in Gegenwart der Herren Frischen, hannov. Telegrapheninspectors, Reimers, Inspector des bremischen Telegraphen und des Barsenmeisters Hincichsen stattfand. Sie nahm zwei Stunden in Anspruch, da die nach der ersten eingetretene Ebbe das Schiff verbanderte, über einen Theil des Watts zu kommen. Die im Leuchtturme und im Fedderwardersiel aufgestellten Batterien wurden darauf an den Draht gelegt und die Experimente ergaben das befriedigendste Resultat. Die noch fehlende telegraphische Verbindung von Brake bis Fedderwarden wird im Augenblicke hergestellt, die Pfähle sind bereits gesteckt und man ist damit beschäftigt, den Draht zu ziehen; wenn die beiden Linien verbunden und auf dem Leuchtturme die sonstigen erforderlichen Vorrichtungen getroffen sind, so ist damit ein Werk vollendet, dessen Bedeutung für Handel und Schifffahrt an der Wesergegend nicht leicht überschätzt werden kann.

Wes.=Ztg.

Notizen.

Merkwürdige Todesursache. Glaubwürdiger Mittheilung der „Bresl. Ztg.“ zufolge hat sich am vorigen Sonntag Nachstehendes in Wernersdorf, Kreis Schweidnitz, zugetragen. Eine Frau, welche Birnen aß, ergriff u. A. eine recht reif gewordene, biß herzhaft hinein und verschlang den Bissen. Im Schlunde oder Halse fühlt sie aber während des Schlingens einen bestigen Stich, der nicht bloß sehr große Schmerzen nach sich zog, sondern auch eine sofortige Anschwellung bewirkte. Durch rasch herbeigeholte ärztliche Hülfe ward zwar die Birne wieder herausgezogen, aber gleichwohl konnte nicht verhindert werden, daß die Frau eine halbe Stunde darauf, in Folge der Anschwellung im Halse, den Erstickungstod erleiden mußte. Die Ursache des Todes war eine in der Birne befindlich gewesene Wespe!

In den vlaemischen Poldern ist der Wassermangel so allgemein und groß, daß Tubrlente den Eimer Wasser mit einem halben Franken zahlen, um ihre Pferde zu tränken. Die Milchverkäufer aus der Umgegend Gents verlassen die Stadt nie, ohne ihre Kanne mit Wasser gefüllt zu haben.